



# **Systemteilnehmerprüfungen als Aufgabe der VKS**

Informationsveranstaltungen für  
Systemteilnehmer

Wien, 08.05.2017

Salzburg, 10.05.2017

Mag. Sabine Tüchler

# Einleitung

- Rechtsgrundlage § 30a AWG (Abfallwirtschaftsgesetz)
- Notwendigkeit für Schaffung einer betrauten Stelle durch Möglichkeit des Wettbewerbs im Bereich Sammlung von Haushaltsverpackungen
- Gründung der VKS im Juni 2014
- Mit 20. Jänner 2015 bescheidmäßige Betrauung mit den in § 30a (1) und (2) AWG vorgesehenen Aufgaben

# Organisation

- Alleingesellschafterin Umweltbundesamt GmbH (diese steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW)
- Aufsichtsrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- Geschäftsführung und 5 Mitarbeiter
- sozialpartnerschaftlich besetzter Beirat

## Selbstbild

- Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (I)



*Gemäß § 30a (1) AWG in Verbindung mit Betrauungsbescheid*

## Haushaltsbereich:

- Koordination der Information der Letztverbraucher
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
- Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
- Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (II)



*Gemäß § 30a (2) AWG in Verbindung mit Betrauungsbescheid*

## Gewerbebereich:

- Führung eines Anfallstellenregisters
- Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
- Durchführung der erforderlichen Analysen
- Koordinierung und Harmonisierung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (III)



- Operative Umsetzung und Finanzierung in Leistungsvereinbarung zwischen VKS und SVS geregelt
  - in Abstimmung mit BMLFUW, SVS und VKS erarbeitet
- Vereinbarung und Änderungen der Leistungsvereinbarung unterliegen Genehmigungspflicht; es besteht Kontrahierungszwang.
- Tätigkeiten der VKS vorwiegend im Bereich der Koordination und Abwicklung von Drittvergaben durch die VKS.

# Aufgaben und deren operative Umsetzung (IV)



- VKS kann gemäß § 30a (3) AWG auf zivilrechtlicher Basis von den SVS mit weiteren Aufgaben beauftragt werden
  - u. a. betreffend Mittelverwendung der Abfallvermeidung
- VKS wurde im Jahr 2015 von den SVS als unabhängiger Dritter im Sinne des § 29 (4c) AWG beauftragt
  - treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen
  - Vergabe der Förderung im Rahmen von objektiven Verfahren
- VKS berechnet die durch die HSVS an die Gebietskörperschaften abzugeltende Masse von Verpackungen im Restmüll im Sinne der AbgeltungsVO und überprüft deren korrekte Bezahlung

# Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) Haushalt und Gewerbe



- Marktöffnung im Haushalt seit 01.01.2015
- Zur Zeit genehmigte Haushalts- und gewerbliche SVS:
  - Altstoff Recycling Austria (ARA)
  - Austria Glas Recycling (AGR)
  - Bonus Holsystem
  - ELS Austria GmbH
  - Interseroh Austria
  - Landbell Austria
  - Reclay UFH
- Zusätzlich noch als ausschließlich gewerbliches SVS:
  - GUT (Galle Umwelttechnik)



# Abfallvermeidungs-Förderung der SVS



- 0,5 % der eingenommenen Entpflichtungsentgelte werden von den SVS für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zur Verfügung gestellt (§ 29 4 AWG 2002)
- **Umsetzung und Entwicklung von Maßnahmen** zur quantitativen und qualitativen **Abfallvermeidung** sowie für die dafür zugrunde liegende angewandte Forschung, z. B.
  - Verlängerung der Produktlebensdauer
  - Reduktion von Produktions- oder Verpackungsabfällen
  - Ersatz von Produkten durch Dienstleistungen
  - Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln
  - Abfallvermeidung durch Optimierung der Logistik
  - Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen, ...

# Abfallvermeidungs-Förderung der SVS



- **5. Ausschreibung: offen von 19. Juni 2017 – 16. Oktober 2017**
- Ausschreibungsunterlagen auf [www.vks-gmbh.at](http://www.vks-gmbh.at)
- Förderschwerpunkte der 5. Ausschreibung
  - betriebliche Abfallvermeidung
  - Vermeidung von Lebensmittelabfällen
  - Abfallvermeidung durch Produktdesign
  - Abfallvermeidung in der Ausbildung
  - Bewusstseinsbildung für BewohnerInnen von Wohnhausanlagen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderentscheidung durch eine unabhängige Jury
  - Vertreter aus Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft

# Systemteilnehmerprüfungen (I)

- **Rechtsgrundlagen für Systemteilnehmerprüfungen**
  - § 29 (1) Z 8a AWG 2002 sieht eine Überprüfung von zumindest 80 % der von den SVS unter Vertrag genommenen Massen binnen drei Jahren vor
  - Verankerung des Prüfrechts der VKS in den Systemteilnehmerverträgen der SVS
  
- **Allgemeine Rechtsgrundlagen**
  - AWG idgF
  - Verpackungsverordnung idgF
  - Abgrenzungsverordnung idgF

# Systemteilnehmerprüfungen (II)

- **Gründe für die Durchführung von Prüfungen**
  - gesetzliche bzw. bescheidmäßige Aufgabe
  - Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen
  - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
  - Gleichbehandlung aller Systemteilnehmer
  - Aufdeckung von „Trittbrettfahrern“
  
- **Prüfkandidatenauswahl**
  - Auswahl der Prüfkandidaten basiert auf dem Zufallsprinzip
  - Unter Wahrung des Zufallsprinzips weitere mögliche Auswahlkriterien:
    - Branchenschwerpunkte
    - Plausibilitätschecks
    - Marktinformationen
    - freiwillige Meldung durch den Systemteilnehmer

# Beauftragte Wirtschaftsprüfer

(Stand Mai 2017)



- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
- Arbeitsgemeinschaft FAL-CON AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH / [audit.salzburg](http://audit.salzburg.at). WirtschaftsprüfungsgesmbH

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**